

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Geographie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) Stadt- und Regionalentwicklung und
Master of Science (M.Sc.) Umweltgeographie und –management
(Fachprüfungsordnung Geographie (1-Fach))**

Vom 29. November 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 101), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 02. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 169), geändert durch Satzung vom 13. Februar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 14. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 37), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 61), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2010, Veröffentlichung vom 31. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 42), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 26)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 – *gestrichen* -
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 11 Zweck der Prüfung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bildung der Gesamtnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

- § 15 Studienziel
- § 16 Studienaufbau
- § 17 Zugang zum Masterstudium
- § 18 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Akademischer Grad
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Bildung der Gesamtnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Geographie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Modulprüfungsleistungen können durch Hausarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, Protokolle, Hausaufgaben, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Klausuren können in Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung nicht möglich wäre und zu einer unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führen würde, durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
- (3) Der Umfang einer Klausur umfasst je SWS der betreffenden Lehrveranstaltung 20 bis 40 Minuten. Der Umfang einer mündlichen Prüfung umfasst je SWS der betreffenden Lehrveranstaltung 5 bis 10 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der im Studienverlaufsplan angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem gewichteten Mittel der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für deren Prüfungsteil vergebenen Noten.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 4

- gestrichen -

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (3) Die Betreuung der Bachelor- oder Masterarbeit kann auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Eine einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine einseitige Zusammenfassung in englischer Sprache sind in jedem Fall beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Geographischen Institutes durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a) Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b) Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb

dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.

- c) Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d) Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 8 Studienziel

Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt den Studierenden eine breit angelegte, theoretisch und praktisch fundierte Ausbildung anhand aktueller geographischer Inhalte. Er schafft die Grundlagen für das Verständnis humangeographischer und physisch-geographischer räumlicher Strukturen und ihrer Dynamik. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von Methodenkompetenzen für eine räumlich differenzierte Analyse von Raumstrukturen und -prozessen, der die Studierenden zu einer systematischen Auseinandersetzung mit den raumbedeutsamen Aufgaben der Gesellschaft befähigt und sie somit zu verantwortlichem Handeln im vielfältigen Berufsfeld der Geographie qualifiziert. Neben einer Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse in den einzelnen Teildisziplinen der Geographie wird das vernetzte Denken jenseits der Disziplingrenzen geschult um die Studierenden für integrative Managementaufgaben zu qualifizieren. Die praxisorientierten Inhalte des Studienganges werden durch ein dreimonatiges Berufspraktikum gestärkt.

§ 9 Studienaufbau

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst 62 Semesterwochenstunden (ohne Nebenfächer, Berufspraktikum und Bachelorarbeit) und 180 Leistungspunkte inklusive 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und 14 Leistungspunkte für ein dreimonatiges Berufspraktikum. Auf das Hauptfach Geographie entfallen 106 Leistungspunkte, 50 Leistungspunkte sind in der Regel in zwei, maximal jedoch in drei Nebenfächern zu erwerben. Mindestens 35 Leistungspunkte in den Nebenfächern müssen benotet sein. Die Liste der zulässigen Nebenfächer findet sich im Anhang. Weitere Nebenfächer können auf Antrag genehmigt werden. An ausländischen Hochschulen besuchte Geographie-Veranstaltungen können auf Antrag als Nebenfachmodul zugelassen werden. Für die Genehmigung eines außerplanmäßigen Nebenfaches ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 10 Unterrichts- und Prüfungssprache

Module können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 11 **Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch sie wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu bewerten. Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Bachelorstudiums. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 12 **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 13 **Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als sechs Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 70.000 Zeichen nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Fachnote Geographie zu 60%, der Note für die Bachelorarbeit zu 15%, sowie der Fachnote der Nebenfächer zu 25%.
- (2) Die Fachnote Geographie ergibt sich aus den mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Studienverlaufsplanes.
- (3) Die Fachnote Nebenfächer ergibt sich aus den mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Modulnoten im Umfang von maximal 50 Leistungspunkten. § 9 Abs. 5 Prüfungsverfahrensordnung gilt entsprechend.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

§ 15 **Studienziel**

- (1) Die beiden Masterstudiengänge des Geographischen Institutes qualifizieren für leitende Tätigkeiten in wichtigen gesellschaftlichen Aufgabenbereichen. Sie vermitteln vertiefte Kompetenzen in der Diagnose der Problemlagen, der Entwicklung von Lösungskonzepten und in deren Umsetzung. Dies geschieht in enger Kopplung mit der beruflichen Praxis auf der Basis von Berufspraktika sowie der Einbeziehung von

Lehrbeauftragten aus der Praxis. Beide Masterstudiengänge qualifizieren zugleich für eine anschließende Promotion in der Geographie oder in benachbarten Fächern.

- (2) Der Studiengang Master of Science „Stadt- und Regionalentwicklung“ qualifiziert aufbauend auf dem vorauslaufenden Bachelor of Science Geographie bzw. gleichwertigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ökonomischen, sozialen und demographischen Entwicklung von räumlichen Systemen und ihrer Steuerung. Der Studiengang Master of Science „Umweltgeographie und -management“ vermittelt in entsprechender Weise die Analyse, Modellierung und Bewertung komplexer Umweltsysteme und ihrer Steuerungsmechanismen.

§ 16 Studienaufbau

(1) Master Stadt- und Regionalentwicklung:

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte. Das Studienvolumen beträgt ohne den externen Wahlpflichtbereich 34 Semesterwochenstunden. Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Bereich A: Pflichtbereich (42 LP)

Der Bereich A umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 1: Grundlagen: Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung
- Pflichtmodul 2: Forschungspraxis: Große Exkursion Stadt- und Regionalentwicklung
- Pflichtmodul 3: Politik und Steuerung: Urban and Regional Governance
- Pflichtmodul 4: Projektstudie Stadt- und Regionalentwicklung

Bereich B: Wahlpflichtbereich Geographie (20 LP)

Im Bereich B sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen. Dabei kann aus den folgenden Modulen gewählt werden:

- Wahlpflichtmodul: Methoden der Regionalanalyse
- Wahlpflichtmodul: Markt- und Standortanalyse in der Immobilienwirtschaft
- Wahlpflichtmodul: Qualitative Sozialforschung
- Wahlpflichtmodul: Prognose- und Bewertungsverfahren
- Wahlpflichtmodul: Geojournalismus

Über weitere Wahlpflichtmodule bzw. Änderungen im Angebot entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (20 LP)

Im Bereich C müssen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten belegt werden. Davon müssen mindestens 10 Leistungspunkte benotet sein. § 9 Abs. 5 Prüfungsverfahrensordnung gilt entsprechend.

Die Module können aus dem gesamten Modulangebot der Universität Kiel mit Bezug zu den Schwerpunkten des Studienganges gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelors oder eines anderen Studienganges belegt wurden, können nicht erneut gewählt und angerechnet werden. Vor der Modulwahl muss jede/r Studierende an einer obligatorischen Studienberatung in der Geographie teilnehmen, bei der er/sie seine/ihre Modulwahl begründet.

Im Bereich C können angerechnet werden:

- maximal 10 Leistungspunkte aus dem Bereich B des Masterstudienganges Stadt- und Regionalentwicklung.
- maximal 10 Leistungspunkte aus den Bereichen A und B des Masterstudienganges Umweltgeographie und -management (mit Ausnahme der Module Field Studies (MNF-Geogr-304) und Projektstudie Umweltgeographie und -management (MNF-Geogr-305).

Nicht angerechnet werden können Module anderer Studiengänge, die inhaltlich deckungsgleich mit bereits absolvierten Lehrveranstaltungen sind.

Im Bereich C können auf Antrag Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Masterstudiums im Ausland (bzw. an anderen deutschen Hochschulen) im Fach Geographie oder in verwandten Fächern erworben wurden, angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Geographie.

Bereich D: Berufspraktikum (10 LP)

Bereich E: Masterarbeit (28 LP)

(2) Master Umweltgeographie und -management

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte. Das Studienvolumen beträgt ohne den externen Wahlpflichtbereich 33 Semesterwochenstunden. Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Bereich A: Pflichtbereich (40 LP)

Der Bereich A umfasst die folgenden Module:

- Pflichtmodul 1: Umweltsysteme: Strukturen & Prozesse
- Pflichtmodul 2: Methoden der Umweltanalyse
- Pflichtmodul 3: Integriertes Umweltmanagement
- Pflichtmodul 4: Field Studies
- Pflichtmodul 5: Projektstudie

Bereich B: Wahlpflichtbereich Geographie (20 LP)

Im Bereich B sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen. Dabei kann aus den folgenden Modulen gewählt werden:

- Wahlpflichtmodul: Geodatenmanagement
- Wahlpflichtmodul: Feld- und Laborpraxis
- Wahlpflichtmodul: Umweltmodellierung
- Wahlpflichtmodul: Ökologische Raumanalyse und Raumbewertung
- Wahlpflichtmodul: Geojournalismus
- Wahlpflichtmodul: Küstenforschung

Über weitere Wahlpflichtmodule bzw. Änderungen im Angebot entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (20 LP)

Im Bereich C müssen Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten belegt werden. Davon müssen mindestens 10 Leistungspunkte benotet sein. § 9 Abs. 5 Prüfungsverfahrensordnung gilt entsprechend.

Die Module können aus dem gesamten Modulangebot der Universität Kiel mit Bezug zu den Schwerpunkten des Studienganges gewählt werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelors oder eines anderen Studienganges belegt wurden, können nicht erneut gewählt und angerechnet werden. Vor der Modulwahl muss jede/r Studierende an einer obligatorischen Studienberatung in der Geographie teilnehmen, bei der er/sie seine/ihre Modulwahl begründet.

Im Bereich C können angerechnet werden:

- maximal 10 Leistungspunkte aus dem Bereich B des Masterstudienganges Umweltgeographie und -management
- maximal 10 Leistungspunkte aus den Bereichen A und B des Masterstudienganges Stadt- und Regionalentwicklung (mit Ausnahme der Module Große Exkursion Stadt- und Regionalentwicklung(MNF-Geogr-102) und Projektstudie Stadt- und Regionalentwicklung (MNF-Geogr-104).

Nicht angerechnet werden können Module anderer Studiengänge, die inhaltlich deckungsgleich mit bereits absolvierten Lehrveranstaltungen sind.

Im Bereich C können auf Antrag Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Masterstudiums im Ausland (bzw. an anderen deutschen Hochschulen) im Fach Geographie oder in verwandten Fächern erworben wurden, angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Geographie.

Bereich D: Berufspraktikum (10 LP)

Bereich E: Masterarbeit (30 LP)

§ 17

Zugang zum Masterstudium

- (1) Über die Eignung für das Masterstudium entscheidet der Fachprüfungsausschuss Geographie. Zur Feststellung der Eignung wird das folgende Verfahren angewandt.
- (2) Die Bewerbung für das Masterstudium erfolgt auf dem Bewerbungsformblatt des Geographischen Instituts innerhalb der vom Institut festgesetzten Frist. Der Bewerbung sind beizufügen
 - a) der Nachweis über den vorangegangenen Studienabschluss gemäß Absatz 3 Buchst. a) oder b) sowie
 - b) ein Motivationsschreiben gemäß Absatz 3 Buchst. c).
- (3) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer
 - a) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Bachelorstudium im Fach Geographie mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,8 abgeschlossen hat, wobei die geographischen Fachinhalte in Art und Umfang keine substantziellen Unterschiede zu dem Bachelorstudium in Kiel aufweisen dürfen, oder
 - b) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Bachelorstudium in einem der Geographie verwandten Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,8 abgeschlossen hat, wobei die geographischen Fachinhalte in Art und Umfang keine substantziellen Unterschiede zu den im Bachelorstudium in Kiel vermittelten Anteilen aufweisen dürfen, und
 - c) den Nachweis einer Motivation für den gewählten Studiengang erbringt. Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen, auf Grund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin/der Bewerber für die Teilnahme am Studiengang in Kiel für besonders geeignet hält, und was die Bewerberin/der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren/ seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht.
- (4) Für die Feststellung der Eignung ist ein einstimmiges Votum der stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses Geographie erforderlich. Lässt sich auf Grund der schriftlichen Unterlagen kein einstimmiges Votum für oder gegen die Eignung erzielen, lädt der Fachprüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber zu einem Eignungsgespräch ein, das von mindestens zwei vom Fachprüfungsausschuss bestimmten Dozenten/Dozentinnen zu führen ist. Ziel des Gespräches ist es festzustellen, ob die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem ersten Studienabschluss die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudium erlangt hat.

- (5) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelorabschluss gemäß Absatz 3 Buchst. a) oder b) noch nicht vor, können die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Buchst. a) bzw. b) als erfüllt angesehen werden, wenn
 - a) um Zeitpunkt der Bewerbung in einem Studiengang gemäß Absatz 3 Buchst. a) bzw. b) mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden können und
 - b) Kenntnisse nachgewiesen werden, die nach Umfang und fachlicher Ausrichtung der erfolgreich absolvierten Lehreinheiten und ihrer Benotung darauf schließen lassen, dass die Bewerberin / der Bewerber den Bachelorstudiengang im Zeitpunkt der Einschreibung erfolgreich abgeschlossen haben wird und
 - c) zum Zeitpunkt der Bewerbung die Bewerberin / der Bewerber zur Bachelorarbeit angemeldet ist.
- (6) Die Zulassung zum Master kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Inhalte des Bachelorstudiengangs Geographie nachzuholen. Der Fachprüfungsausschuss Geographie entscheidet im Einzelfall über die Inhalte des Nachstudiums sowie über die Anzahl der nachzuleistenden Leistungspunkte.
- (7) Für die Einschreibung zum Studium gelten die Regelungen der Einschreibordnung der CAU Kiel.

§ 18 **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Module können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 19 **Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung in einem der beiden Masterstudiengänge führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung anspruchsvoller geographischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und komplexe geographische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen aller Module des Masterstudienabschnitts. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

§ 20 **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad des Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 21 **Masterarbeit**

- (1) Für die Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 250.000 Zeichen nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Masterarbeit im Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung besteht aus der benoteten schriftlichen Masterarbeit und dem unbenoteten Masterkolloquium. Die Masterarbeit im Masterstudiengang Umweltgeographie und -management besteht aus der schriftlichen Masterarbeit.

§ 22 **Bildung der Gesamtnote**

(1) Master Stadt- und Regionalentwicklung

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalentwicklung setzt sich wie folgt zusammen:

- 50% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module der Bereiche A und B.
- 15% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module im Bereich C.
- 35% für den Bereich E (Masterarbeit).

(2) Master Umweltgeographie und –management

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs Umweltgeographie und -management setzt sich wie folgt zusammen:

- 50% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module der Bereiche A und B.
- 15% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Module im Bereich C.
- 35% für den Bereich E (Masterarbeit).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Geographie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie
1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelornote einbezogen werden können und
 2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.
- Wenn sie sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze des § 17 Abs. 1 nicht. Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Februar 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. Juli 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 14. Mai 2010

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09. 2010 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Juli 2010

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und

des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03. 2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geographie“

	Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen in diesem Semester	SWS	P / WP	Voraus- setzung	PL ³	LP	
								Sem.	
1. Semester	MNF- Geogr-01	Physische Geographie I	V Physische Geographie I BS Physische Geographie I GP Physische Geographie I	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ⁴	10	
	MNF- Geogr-03	Humangeographie I	V Humangeographie I BS Humangeographie I GP Humangeographie I	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ⁴	10	
	MNF- Geogr-11	GIS und Kartographie	V Kartographie V Einführung GIS Üb GIS	1 2 2	P	keine	K (20%) K (40%) H (40%)	9	
								Σ 29	
2. Semester	MNF- Geogr-02	Physische Geographie II	V Physische Geographie II BS Physische Geographie II GP Physische Geographie II	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ⁴	10	
	MNF- Geogr-04	Humangeographie II	V Humangeographie II BS Humangeographie II GP Humangeographie II	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H (40%) 2xunbenotet ⁴	10	
	MNF- Geogr-12	Statistik und Empirik	V Statistik Üb Statistik Üb Emp. Forschungsmeth.	2 1 4	P	keine	K (50%) H (50%)	11	
								Σ 31	Σ 60
3. Semester	MNF- Geogr-13	Kommunikation und Medien	Üb	4	P	keine	PA (100%)	7	
	MNF- Geogr-14	Methoden der Fernerkundung	V Einführung in die Fernerkundung Üb Fernerkundung	2 2	P	keine	K (50%) Hs (50%)	7	
	MNF- Geogr-20	Spezielle Geographie (Modul MNF-Geogr-21 bis MNF-Geogr-39) ¹	V HS	2 2	WP	siehe individuelle Modulbeschreibungen	K (50%) H (50%)	8	
		Nebenfach (extern) ²			WP			10	
								Σ 32	
4. Semester	MNF- Geogr-20	Spezielle Geographie (Modul MNF-Geogr-21 bis MNF-Geogr-39) ¹	V HS	2 2	WP	siehe individuelle Modulbeschreibungen	K (50%) H (50%)	8	
	MNF- Geogr-51	Regionale Geographie (Modul im 4. u. 5. Sem.)	V Ex	2 7 Tage	WP P	siehe individuelle Modulbeschreibungen	K (25%) H (50%)	6	
		Nebenfach (extern) ²			WP			15	
								Σ 29	Σ 61
5. Semester	MNF- Geogr-41	Studienprojekt	SP	4	P	siehe individuelle Modulbeschreibungen	PA (100%)	8	
	MNF- Geogr-51	Regionale Geographie (Modul im 4. u. 5. Sem.)	V	2	WP	siehe individuelle Modulbeschreibungen	K (25%)	2	
		Nebenfach (extern) ²			WP			20	
								Σ 30	
6. Semester	MNF- Geogr-42	Berufspraktikum	P	3 Monate	P	keine	Bericht unbenotet	14	
		Nebenfach (extern) ²			WP			5	
	MNF- Geogr-99	Bachelorarbeit			P	mind. 120 LP		10	
				Σ 62				Σ 29	Σ 59

Anmerkungen:

- Die Vorlesungen der Module Spezielle Geographie (SG - Titel) können teilweise oder ganz durch eine Übung im jeweiligen Modul ersetzt werden. Die Module der Speziellen Geographie müssen unterschiedliche sein.
- Nebenfachregelung: siehe § 9 dieser Fachprüfungsordnung
- siehe § 3 Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung
- Gekennzeichnete Exkursionen/Geländepraktika werden unbenotet geprüft: Die jeweilige Prüfungsleistung z.B. P, Ka etc. findet sich im Modulhandbuch.

Erläuterungen:

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- Kürzel Lehrveranstaltungsform: V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten, BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, ÜB: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
- SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung :K: Klausur, M: mündliche Prüfung, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgabe
- LP: Leistungspunkte/ ECTS-Punkte

Studienverlaufsplan für den Master of Science „Stadt- und Regionalentwicklung“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS Geographie	P / WP	Voraussetzung	PL ²	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	MNF-Geogr-101	Bereich A: Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung				Keine		16		
		- Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung	V	2	P		K(25%)			
		- Wirtschaftsgeographie der Regionalsierung und Globalisierung	HS	2	P		H(25%)			
		- Sozialgeographie der Stadt - Kulturgeographie	HS HS	2 2	P P		H(25%) H(25%)			
	MNF-Geogr-102	Bereich A: Große Exkursion „Stadt- und Regionalentwicklung“	Ex	4	P	Keine	P(100%)	8		
	MNF-Geogr-190 ³	Bereich D: Berufspraktikum		8 Wochen	P	keine	P (unbenotet)	6		
				Σ 12				Σ 30		
2. Semester	MNF-Geogr-103	Bereich A: Urban and Regional Governance				Keine		10 LP		
		- Public Management und räumliche Planung	VÜ	2	P		K(40%)			
		- Urban and Regional Governance	HS	2	P		H(40%)			
		- Stadtmarketing oder Regionale Wirtschaftsförderung	Ü Ü	2 2	WP WP		PA(20%)			
		MNF-Geogr-111	Bereich B: Wahlpflichtbereich Geographie: Analyse und Bewertungsverfahren 20 LP aus den folgenden Modulen:				Keine			
		MNF-Geogr-112	Methoden der Regionalanalyse	Ü	2	WP		PA (100%)	5	
		MNF-Geogr-113	Markt- und Standortanalyse in der Immobilienwirtschaft	Ü	2	WP		PA (100%)	5	
		MNF-Geogr-114	Qualitative Sozialforschung	Ü	2	WP		PA (100%)	5	
		MNF-Geogr-115	Prognose- und Bewertungsverfahren	Ü	2	WP		PA (100%)	5	
		MNF-Geogr-311	Methoden der Standortplanung mit Geographischen Informationssystemen Geojournalismus	Ü	6	WP		PA (100%)	10	
				Σ 16				Σ 30	Σ 60	
3. Semester	MNF-Geogr-104	Bereich A: Projektstudie „Stadt- und Regionalentwicklung“	PA	4	P	Keine	PA (100%)	8		
	WP extern ¹	Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (gesamt 20LP)			WP	Siehe Beschreibungen der Module		20		
	MNF-Geogr-190 ³	Bereich D: Berufspraktikum		8 Wochen	P	Keine	P (unbenotet)	4		
				Σ 4				Σ 32		
4. Semester	MNF-Geogr-199	Bereich E: Masterarbeit SRE			P	80 LP		28		
				Σ 2				Σ 28	Σ 60	
				Σ 34				Σ 120		

Anmerkungen:

¹ §16 dieser Fachprüfungsordnung regelt, welche Module im Bereich C belegt werden können.

² siehe § 3 Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung

³ Das Berufspraktikum findet aufgeteilt in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Erläuterungen:

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, VÜ: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten; PA: Projektarbeit; GP: Geländepraktikum, Ü: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
- SWS: Semesterwochenstunden der LF
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgaben; MA Masterarbeit
- LP: Leistungspunkte

**Studienverlaufsplan
für den Master of Science „Umweltgeographie und –management“**

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS Geographie	P / WP	Voraussetzung	PL ²	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	MNF-Geogr-301	Bereich A: Umweltsysteme - Strukturen & Prozesse	V HS/U	1 4	P P	Keine	K (40%) PA (60%)	10	
	MNF-Geogr-302	Bereich A: Methoden der Umweltanalyse - Geodatenerfassung - Fernerkundung - Geostatistik	Ü Ü Ü	2 2 1	P P P	Keine	PA (40%) PA (40%) PA (20%)	10	
	MNF-Geogr-303	Bereich A: Integriertes Umweltmanagement	V HS/U	1 2	P P	Keine	K (40%) PA (60%)	5	
	WP extern ¹	Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (gesamt 20LP)			WP	Siehe Beschreibungen der Module		5	
				Σ 13				Σ 30	
2. Semester	MNF-Geogr-304	Bereich A: Field Studies	Ex S	10 Tage 1	P P	Keine	PA (100%)	5 LP	
		Bereich B: Wahlpflichtbereich Geographie 20 LP aus den folgenden Modulen:				Keine			
	MNF-Geogr-311	Geojournalismus	Ü	6	WP		PA (100%)	10	
	MNF-Geogr-312	Geodatenmanagement	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-313	Feld- und Laborpraxis	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-314	Umweltmodellierung	HS/U	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-315	Ökologische Raumanalyse und Raumbewertung	HS/U	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-316	Küstenforschung	HS/U	3	WP		PA (100%)	5	
WP extern ¹	Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (gesamt 20LP)			WP	Siehe Beschreibungen der Module		5		
				Σ 16				Σ 30	Σ 60
3. Semester	MNF-Geogr-305	Bereich A: Projektstudie UGM	PA	4	P	keine	PA (100%)	10	
	WP extern ¹	Bereich C: Wahlpflichtbereich extern (gesamt 20LP)			WP	Siehe Beschreibungen der Module		10	
	MNF-Geogr-390	Bereich D: Berufspraktikum*		8 Wochen	P	keine	P (unbenotet)	10	
				Σ 4				Σ 30	
4. Semester	MNF-Geogr-399	Bereich E: Masterarbeit UGM			P	Alle Module außer MNF-Geogr-390		30	
				Σ 33				Σ 30	Σ 60

Anmerkungen:

¹ § 16 dieser Fachprüfungsordnung regelt, welche Module im Bereich C belegt werden können.

² siehe § 3 Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung

Erläuterungen:

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, VÜ: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten; PA: Projektarbeit; GP: Geländepraktikum; Ü: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
- SWS: Semesterwochenstunden der LF
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgaben; MA Masterarbeit

LP: Leistungspunkte

Exportmodule der Sektion Geographie:

a) Exportmodule auf Bachelorebene:

(Kursiv und gelb: Nachrichtlich Exportanteile, die Teil der Geographie-Studiengänge sind.)

Export in Studiengang:	Semester	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
2F-B.A. Soziologie									
2F-B.A. Soziologie	1./3.	MNF-Geogr.-03b	Humangeographie I für Soziologen (ohne Geländepraktikum)	V BS	3 2	WP 1 aus 2	Keine	K (60%) H (40%)	8,5
2F-B.A. Soziologie	2./4.	MNF-Geogr.-04b	Humangeographie II für Soziologen (ohne Geländepraktikum)	V BS	3 2	WP 1 aus 2	Keine	K (60%) H (40%)	8,5
Summe 8,5 bzw. 17 LP									
B.Sc. Prähistorische und Historische Archäologie Nebenfach Geographie im Umfang v. 50 LP									
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie</i>	1./3.	MNF-Geogr.-01	<i>Physische Geographie I</i>	V BS GP	3 2 2 Tage	WP Bereich „A“: 3 von 4 Modulen	Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie</i>	2./4.	MNF-Geogr.-02	<i>Physische Geographie II</i>	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie</i>	1./3.	MNF-Geogr.-03	<i>Humangeographie I</i>	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie</i>	2./4.	MNF-Geogr.-04	<i>Humangeographie II</i>	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie</i>	1./3./5.	MNF-Geogr.-11	<i>GIS und Kartographie</i>	V V Ü	1 2 2	P	Keine	K (20%) K (40%) H (40%)	9
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie</i>	3.-6.	MNF-Geogr.-20-2-F-NF(gr.)	<i>Spezielle Geographie</i>	V HS	2 2	WP Bereich „B“: 1 Modul der Speziell Geographie	Siehe Modulschreibung	K (50%) H (50%)	8
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie</i>	1./3./5.	MNF-Geogr.-14b	Methoden der Fernerkundung (für Archäologen, ohne Übungen)	V	2	P	Keine	K (100%)	3
Summe 50 LP									
B.Sc. Prähistorische und Historische Archäologie (im WP Informatik)									
<i>B.Sc. Prähist. und Hist. Archäologie Wahlpflichtmodul Informatik (WI-Geo)</i>	1./3./5.	MNF-Geogr.-11 = WI-Geo	<i>GIS und Kartographie</i>	V Kart. V GIS Ü GIS	1 2 2	WP	Keine	K (20%) K (40%) H (40%)	9
Summe 9 LP									
B.Sc. Informatik Anwendungsfach Geographie im Umfang v. 17 LP									
<i>B.Sc. Informatik</i>	1./3./5.	MNF-Geogr.-01	<i>Physische Geographie I</i>	V BS GP	3 2 2 Tage	WP Bereich A: 1 von 4 Modulen	Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Informatik</i>	2./4./6.	MNF-Geogr.-02	<i>Physische Geographie II</i>	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Informatik</i>	1./3./5.	MNF-Geogr.-03	<i>Humangeographie I</i>	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Informatik</i>	2./4./6.	MNF-Geogr.-04	<i>Humangeographie II</i>	V BS GP	3 2 2 Tage		Keine	K (60%) H (40%) 2*TN(umb.)	10
<i>B.Sc. Informatik</i>	1./3./5.	MNF-Geogr.-14	Methoden der Fernerkundung	V Ü	2 2	WP: Bereich B: 1 von 2 Modulen	Keine	K (100%)	7
<i>B.Sc. Informatik</i>	1./3./5.	MNF-Geogr.-11c	Einführung in die Geographische Informationsverarbeitung für Nebenfach	V GIS Ü GIS	2 2		Keine	K (50%) H (50%)	7
Summe 17 LP									

Export in Studiengang:	Semester	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
B.Sc. Geowissenschaften									
B.Sc. Geowissenschaften	4.	MNF-Geogr.-11d	GIS für Geowissenschaftler	Ü	2	P	Keine	H (100%)	3
Summe 3 LP									
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft Im Bereich WPB-RW-2 Wirtschaftsgeographie muss 1 Modul gewählt werden.									
BWL Wahlpflichtfach Regionalwiss.schaft	3./5.	MNF-Geogr.-11c	Einführung in die Geographische Informationsverarbeitung für Nebenfach	V GIS Ü GIS	2 2	WP	Keine	K (50%) H (50%)	7
BWL Wahlpflichtfach Regionalwiss.schaft	4.-6.	WPB-RW-2 = MNF-Geogr.-NF(kl.)	1 VL aus dem Wahlpflichtbereich der Speziellen Geographie <i>Anmerkung: Es sind nur Veranstaltungen der Wirtschaftsgeographie wählbar.</i>	V	2	WP	Keine	K (100%)	4
Summe 4 bzw. 7 LP									
B.Sc. Volkswirtschaftslehre Wahlpflichtfach Regionalwissenschaft Im Bereich WPB-RW-2 Wirtschaftsgeographie muss 1 Modul gewählt werden.									
VWL Wahlpflichtfach Regionalwiss.schaft	1./3./5.	MNF-Geogr.-20-2-F-NF(gr.)	Spezielle Geographie <i>Anmerkung: Es sind nur Veranstaltungen der Wirtschaftsgeographie wählbar.</i>	V HS	2 2	WP Bereich A: 1 von 4 Modulen	Siehe Modulschreibung	K (50%) H (50%)	8
VWL Wahlpflichtfach Regionalwiss.schaft	2./4./6.	MNF-Geogr.-11c	Einführung in die Geographische Informationsverarbeitung für Nebenfach	V GIS Ü GIS	2 2		Keine	K (50%) H (50%)	7
Summe 7 bzw. 8 LP									
B.A./B.Sc. Wirtschaftswissenschaft mit wirtschaftspädagogischer Ausrichtung <i>siehe (2-Fächer-Geographie-Prüfungsordnung) 70 LP</i>									
B.Sc. 2-F-Geographie	3./4.	MNF-Geogr.-61	Didaktik der Geographie	VU	2	P	Keine	K (100%)	2,5
Summe 72,5 LP									
B.Sc. Geographie Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft									
B.Sc. Geographie	1./3./5.	MNF-Geogr.-Rechtswiss.II	Rechtswissenschaften II für Geographen Seminar Rechtswissenschaften für Geographen Drei VL aus den Rechtswissenschaften zur Vorbereitung	 S V V V	 2 2 2 2	WP	Siehe Modulschreibung	 H (100%) Ohne PL	10
Summe 10 LP									

LF: Lehrform: V: Vorlesung, S: Seminar, P: Praktikum, Ü: Übung (Bitte bei Bedarf erweitern!)

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, R: Referat, PP: Praktikumsprotokolle, H: Hausarbeit

LP: Leistungspunkte

b) Exportmodule auf Masterebene:

Studienverlaufsplan für den Master of Science Prähistorische und Historische Archäologie: Anteil der Geographie (30LP)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS Geographie	P / WP	Voraussetzung	PL ²	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Pflichtbereich							
	MNF-Geogr-302	Methoden der Umweltanalyse - Geodatenerfassung - Fernerkundung - Geostatistik	Ü Ü Ü	2 2 1	P P P	Keine	PA (40%) PA (40%) PA (20%)	10	
		Wahlpflichtbereich Geographie 20 LP aus den folgenden Modulen:							
2. Semester	MNF-Geogr-311	Geojournalismus	Ü	6	WP	Keine	PA (100%)	10	
	MNF-Geogr-312	Geodatenmanagement	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-313	Feld- und Laborpraxis	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-314	Umweltmodellierung	Ü	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-315	Ökologische Raumanalyse und Raumbewertung	HS/U	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-316	Küstenforschung	HS/U	3	WP		PA (100%)	5	
	MNF-Geogr-103	Urban and Regional Governance - Public Management und räumliche Planung - Urban and Regional Governance - Stadtmarketing oder - Regionale Wirtschaftsförderung	VÜ HS Ü Ü	2 2 2 2	WP P WP WP	Keine	K(40%) H(40%) PA(20%)	10 LP	
3. Semester	MNF-Geogr-301	Umweltsysteme - Strukturen & Prozesse	V HS/U	1 4	WP P P	Keine	K (40%) PA (60%)	10	
	MNF-Geogr-303	Integriertes Umweltmanagement	V HS/U	1 2	WP P P	Keine	K (40%) PA (60%)	5	
				ΣΣ 33					Σ 30

Exportmodule M.Sc. Biologie:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
M.Sc. Biologie	MNF-Geogr.-11e	GIS und Kartographie für Masterstudierende	V Kartogr. V GIS Ü GIS	1 2 2	WP	Keine	K (20%) K (40%) H (40%)	10
M.Sc. Biologie	MNF-Geogr.-11f	Grundlagen und Prinzipien von GIS und Kartographie für Masterstudierende	V Kartogr. V GIS	1 2	WP	Keine	K (30%) K (70%)	5
M.Sc. Biologie	MNF-Geogr-301	Bereich A: Umweltsysteme - Strukturen & Prozesse	V HS/Üb	1 4	P P	Keine	K (40%) PA (60%)	10

Exportmodule M.A. Internationale vergleichende Soziologie:

		Aus dem Master „Stadt- und Regionalentwicklung“						
MNF-Geogr-101b		Bereich A: Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung (Wahlpflicht)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1./3. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theorien und Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Wirtschaftsgeographie der Regionalisierung und Globalisierung	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet	50%	
Sozialgeographie der Stadt	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet		
Kulturgeographie	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet		
ODER:								
MNF-Geogr-103b		Bereich A: Urban and Regional Governance (Wahlpflicht)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2./4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Public Management und räumliche Planung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Urban and Regional Governance	Seminar	2	4	Wahlpflicht 1	Hausarbeit	benotet	50%	
Stadtmarketing	Übung	2	2	Wahlpflicht 2	Projektarbeit	benotet	25%	
Regionale Wirtschaftsförderung	Übung	2	2	Wahlpflicht 2	Projektarbeit	benotet	25%	
ODER:								
MNF-Geogr-111/112/113/114/311		Bereich B: Methoden: Analyse und Bewertungsverfahren (10 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen)						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2./4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	2 * 5 LP / 150 + 150 Stunden 10 LP / 300 Stunden				
Module (=Lehrveranstaltungen)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Methoden der Regionalanalyse (Modul 111)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Markt- und Standortanalyse in der Immobilienwirtschaft (Modul 112)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Qualitative Sozialforschung (Modul 113)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Prognose- und Bewertungsverfahren (Modul 114)	Übung	2	5	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	
Geojournalismus	Übung	6	10	Wahlpflicht	Projektarbeit	benotet	-	

LF: Lehrform: V: Vorlesung, S: Seminar, P: Praktikum, Üb: Übung (Bitte bei Bedarf erweitern!)

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, B: Bericht, R: Referat, PP: Praktikumsprotokolle, H: Hausarbeit

LP: Leistungspunkte

*

Anhang zur Fachprüfungsordnung Geographie 1-Fach:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Liste der Nebenfächer innerhalb des Bachelorstudiums Geographie (1-Fach)

Innerhalb des Bachelorstudiums Geographie (1-Fach) sind in der Regel zwei maximal drei Nebenfächer mit insgesamt mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS) zu belegen. Eine Begrenzung auf 25 LP pro Fach besteht nicht mehr.

Nachfolgend finden Sie die Liste der durch den Prüfungsausschuss genehmigten Nebenfächer:

- Biologie - Schwerpunkt Botanik
- Biologie - Schwerpunkt Zoologie
- Bodenkunde
- Geowissenschaften
- Geschichte
- Informatik
- Meteorologie
- Naturschutz und Landschaftsplanung
- Ozeanographie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Regionalwissenschaft
- Soziologie
- Statistik
- Ur- und Frühgeschichte/Prähistorische und Historische Archäologie
- Volkswirtschaftslehre
- Wasserwirtschaft

Es müssen mindestens 50 LP in vollständigen Modulen (= nicht nur Lehrveranstaltungen) studiert werden. Die Grenze von 50 LP kann überschritten und darf nicht unterschritten werden. Mindestens 35 Leistungspunkte müssen benotet sein. Bei der Notenbildung wird bei mehr als erworbenen 50 LP automatisch der beste Schnitt aus vollständigen Modulen, die 50+x LP ergeben, ermittelt.

Auf Antrag der Studierenden können weitere Fächer dazugenommen werden. Der Antrag ist schriftlich, formlos und kurz zu stellen an den „Prüfungsausschuss Bachelor/Master Geographie“. Bitte persönlich beim Studienkoordinator abgeben.

Die Anmeldung etc. zu Veranstaltungen in den Nebenfächern erfolgt über das jeweils anbietende Institut. Das Geographische Institut hat weder Einfluss auf die Platzvergabe noch auf Zeit und Ort der Veranstaltungen.

Für Änderungen in den Nebenfächern, die hier noch nicht vermerkt sind, bzw. Meldungen bezüglich zeitlicher/fachlicher Überschneidungen und Probleme sind wir dankbar.

Studienkoordinator Dipl.-Geogr. Lutz-Michael Vollmer
Geographisches Institut der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Ludewig-Meyn-Str. 14
D-24098 Kiel, Germany
Phone: +49-431-880-2954
Fax: +49-431-880-4091
E-mail: vollmer@geographie.uni-kiel.de
<http://www.geographie.uni-kiel.de>